

Vollzugshilfe zur Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung – EinwirkungsBergV)¹ i. V. m. § 120 Bundesberggesetz (BBergG)

1 Allgemeines

Diese Vollzugshilfe richtet sich an die Bergbehörden² der Bundesländer. Sie dient der Erleichterung des Vollzugs der Regelungen in dieser Verordnung sowie der technischen und juristischen Klarstellung.

Die Änderung der EinwirkungsBergV, die am 13.08.2016 in Kraft getreten ist, ist im Wesentlichen begründet durch die Änderungen des BBergG (vgl. § 120 BBergG), da der Gesetzgeber die Regelungen zur Bergschadenshaftung jetzt ausdrücklich auch auf die Untergrundspeicher mit künstlich geschaffenem Hohlraum und die Bergbautätigkeit mit Hilfe von Bohrungen ausgedehnt hat. Weitere klarstellende Änderungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sind durch Verordnung vom 18.10.2017 erfolgt.

Zudem ist der Anwendungsbereich der EinwirkungsBergV neben der Festlegung eines Einwirkungsbereiches bei Auftreten von Erschütterungen um den § 2 Absatz 4 ergänzt worden. Dieser bildet entgegen den anderen Festlegungen in der EinwirkungsBergV eine Ausnahme, da er keine privatrechtlichen Regelungen (Bergschadensvermutung) trifft, sondern den Bereich festlegt, in dessen Grenzen Belange und Rechtsgüter im Betriebsplanverfahren oder bei der Durchführung der Bergaufsicht zu berücksichtigen sind. Die EinwirkungsBergV enthält somit nunmehr -wie das Bundesberggesetz- Regelungen zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht.

Des Weiteren werden der Bergbehörde als zuständiger Behörde i. S. der Verordnung neue Zuständigkeiten eingeräumt, wie z. B. die Festlegung und die Veröffentlichung eines Einwirkungsbereiches bei Auftreten einer Erschütterung. Diese hoheitliche Tätigkeit entfaltet rechtgestaltene Wirkung für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Unternehmern und Bergschadensbetroffenen.

Inhaltlich definiert die Verordnung die folgenden vier unterschiedlichen Einwirkungsbereiche:

- bis zur 10-cm-Linie der Bodensenkungen oder -hebungen als Geltungsbereich für die Bergschadensvermutung gemäß § 120 BBergG (vgl. § 2 Abs. 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 1 und 2);

¹ *Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert.*

² *Die Bestimmung der zuständigen Behörde obliegt den Ländern. Aufgrund landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen kann daher auch eine andere Behörde für die Ausführung der Vorschrift zuständig sein.*

- bis zum Nullrand der prognostizierten Bodensenkungen oder -hebungen zur Berücksichtigung der Belange und Rechtsgüter im Betriebsplanverfahren oder bei der Durchführung der Bergaufsicht (vgl. § 2 Abs. 4);
- bis zum Rand der Einwirkungen, die durch Erschütterungen auftreten (vgl. § 3 Abs. 4);
- bis zum Nullrand der ermittelten Bodensenkungen oder -hebungen, für den Fall, dass besondere Anlagen betroffen sind und privatrechtlich zu berücksichtigen sind (vgl. § 5).

Die Begründung zur Änderung des § 120 BBergG und der EinwirkungsBergV wurde am 23. April 2015 in der Drucksache 18/4714 des Bundestags veröffentlicht. Aufgrund der im Jahre 2017 erfolgten Änderungen gibt diese jedoch nicht an jeder Stelle hinreichenden Aufschluss für die Auslegung der Vorschriften. Ergänzend kann noch die Begründung der Änderungsverordnung (BR-Drucksache 591/17) herangezogen werden.

2 Hinweise zum Vollzug

§ 1 Anwendungsbereich

Einwirkungsbereiche von untertägigen Bergbaubetrieben, von Bergbaubetrieben mit Hilfe von Bohrungen und von Untergrundspeichern mit künstlich geschaffenen Hohlräumen sind nach dieser Verordnung festzulegen.

Unter die EinwirkungsBergV fallen die in § 1 genannten Betriebe in allen Betriebsphasen (Aufsuchung, Gewinnung, Wiedernutzbarmachung (Flutung)), soweit sie nicht explizit nach § 120 BBergG ausgenommen sind. Gas- und Erdwärmegewinnung aus alten Grubenbauen und Untergrundspeicher ohne Schaffung eines künstlichen Hohlräume (Porenspeicher) unterliegen nicht diesen Regelungen. Bei einer Aufsuchung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die entsprechenden Erkundungsarbeiten die Festlegung eines Einwirkungsbereichs bereits rechtfertigen.

§ 2 Räumliche Begrenzung

Absatz 1

Der Unternehmer hat, soweit in den §§ 3 und 5 nichts anderes bestimmt ist, die Grenze des Einwirkungsbereichs für die Anwendung der Bergschadensvermutung nach § 120 des Bundesberggesetzes mit Hilfe der in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel festzulegen.

Unverändert geblieben ist trotz der Erweiterung der Anwendungsbereiche der EinwirkungsBergV deren Anlage mit der Liste der für einzelne Bergbauzweige und -bezirke festgelegten Einwirkungswinkel. Für die in der Anlage genannten Bergbauzweige ist eine De-

definition des Rands praktikabel, da für diese Gewinnungsbetriebe die Abbaubegrenzungen eindeutig definierbar sind. Für die Betriebe, die nicht in der Anlage benannt sind, ist im Einzelfall der Einwirkungsbereich nach § 3 Abs. 1 festzulegen.

Absatz 2

Einwirkungswinkel ist:

- 1. der Winkel, dessen Scheitelpunkt an den jeweils tiefsten Punkten des Randes eines in § 1 genannten Betriebes liegt, dessen fester Schenkel von einer Waagerechten durch den Scheitelpunkt gebildet wird, dessen freier Schenkel auf dem kürzesten Wege zur Oberfläche ansteigt und diese bei einer Bodensenkung von 10 Zentimetern durchdringen wird,*
- 2. der Winkel, der bezogen auf eine Bodenhebung von 10 Zentimetern, die von einem in § 1 genannten Betrieb verursacht wurde, vom Unternehmer nach dem Stand der Technik bestimmt wird.*

Absatz 3

Die Grenze des Einwirkungsbereichs ergibt sich als Verbindungslinie der Punkte, in denen die freien Schenkel der Einwirkungswinkel die Oberfläche durchdringen.

Absatz 4

Zur Festlegung des Einwirkungsbereichs, in dessen Grenzen gelegene Belange und Rechtsgüter im Betriebsplanverfahren oder bei der Durchführung der Bergaufsicht zu berücksichtigen sind, ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Grenze des Bereichs, bis zu dem die Einwirkungen zu berücksichtigen sind, mit Hilfe des Nullrandes der Bodensenkung oder der Bodenhebung festzulegen. Für die Festlegung des Einwirkungsbereichs mit Hilfe des Nullrandes können dem Stand der Technik entsprechende Grenzwinkel herangezogen werden.

Der Einwirkungsbereich nach § 2 Abs. 4 hat eine rein öffentlich-rechtliche Funktion und ist damit von den Einwirkungsbereichen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 sowie § 5 mit ihrer ausschließlichen Anwendung im privatrechtlichen Bergschadensrecht zu unterscheiden.

Ungeachtet dessen ist auch der Einwirkungsbereich nach § 2 Abs. 4 durch den Unternehmer festzulegen, da § 2 Abs. 4 keine abweichenden Regelungen zur generellen Pflicht des Unternehmers nach § 2 Abs. 1 zur Festlegung des Einwirkungsbereiches enthält.

§ 2 Abs. 4 legt den Einwirkungsbereich fest, der im Betriebsplanverfahren und bei Durchführung der Bergaufsicht maßgeblich ist. Der Bereich gemäß § 2 Abs. 4 umfasst das Gebiet, in dem Bodenbewegungen durch bergbauliche Tätigkeiten zu prüfen und zu

bewerten sind und das durch den Nullrand der prognostizierten Bodenbewegungen begrenzt wird.

§ 2 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit für die Festlegung des Einwirkungsbereiches mit Hilfe des Nullrandes einen dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwinkel heranzuziehen. Der Winkel (Grenzwinkel) definiert in diesem Fall den Bereich, für den Einwirkungen prognostiziert werden.

Erfahrungsgemäß ist eine Festlegung des Nullrandes über Grenzwinkel häufig nicht möglich, da der Bereich der abbaubedingten Bodenbewegungen u. a. von den Lagerstättenparametern, dem Aufbau des Deckgebirges und dem Abbauverfahren abhängt und auch der Rand des Betriebes eindeutig abgrenzbar sein muss.

Zur Prognose des Einwirkungsbereiches nach § 2 Abs. 4 kann auf allgemeine Berechnungsverfahren aus der Bergschadenskunde, auf die Extrapolation bisheriger Messungen oder im Einzelfall auf begründete Erfahrungswerte bei einer Lagerstätte zurückgegriffen werden.

Bei Erstzulassungen wird unter Berücksichtigung der Prognose für die nach bergbaulicher Planung zu erwartende Maximalerstreckung der Bodenbewegungen ein Einwirkungsbereich festgelegt, für den im Weiteren Messungen durchzuführen sind (Abstimmung des Messgebietes). Die Messergebnisse sind bei der Prognose der Einwirkungsbereiche in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren zu berücksichtigen.

Sind in der Vergangenheit keine betrieblichen Messungen durchgeführt worden, wird von der Bergbehörde akzeptiert, dass Vorbelastungen (d. h. Bodensenkungen oder -hebungen, die bis zur ersten Messung verursacht wurden) bei der Festlegung unberücksichtigt bleiben, sofern diese Vorbelastungen nicht über Messungen Dritter (Landesvermessung etc.) fachlich nachvollziehbar ermittelt werden können. Hierbei können auch neue flächenhafte Messverfahren, wie z. B. die Radarinterferometrie, bei der Ermittlung der Vorbelastung hilfreich sein. Die Abschätzung der Vorbelastung aus Rückrechnungen (Extrapolation der Vorbelastung aus laufenden Messungen) ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden und wird aus fachlichen Gründen nicht befürwortet. Gutachterliche Einschätzungen, u. a. zu den geologischen Verhältnissen und zur Ausbildung der Lagerstätte, können im Einzelfall das gleiche Ergebnis liefern.

§ 3 Andere Art der Festlegung des Einwirkungsbereichs

Absatz 1

Der Unternehmer hat abweichend von § 2 Absatz 1 die Grenze des Einwirkungsbereichs im Einzelfall zu ermitteln, wenn

1. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Einwirkungsbereich auf Grund besonderer geologischer oder betrieblicher Gegebenheiten ganz oder teilweise nach einem anderen als dem in der Anlage aufgeführten Einwirkungswinkel zu bestimmen ist,*
2. *für den betroffenen Betrieb kein Einwirkungswinkel in der Anlage vorgesehen ist, oder*
3. *die Grenze des Einwirkungsbereichs nicht mit Hilfe eines Einwirkungswinkels zu bestimmen ist.*

Die Festlegung ist insbesondere durch Messungen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Technik durchzuführen hat, nachzuweisen.

§ 3 Abs. 1 regelt eine abweichende Festlegung des Einwirkungsbereichs im „Einzelfall“. Da neue Bergbauzweige (z. B. Bergbaubetriebe mit Hilfe von Bohrungen) hinzugekommen sind und jetzt alle Bodenschätze, die untertägig gewonnen werden, zum Anwendungsbereich der EinwirkungsBergV zählen, wird mit einem Blick in die Tabelle der Anlage der EinwirkungsBergV die einzelfallspezifische Festlegung in der Praxis den Regelfall darstellen.

Soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen, ist die die Grenze des Einwirkungsbereichs insbesondere durch Messungen festzulegen, die ein anerkannter Markscheider nach dem Stand der Technik durchzuführen hat. Es empfiehlt sich, in diesem Zusammenhang Festlegungen zum Umfang der Messungen mit der Bergbehörde abzustimmen. Bei den Messungen gelten die Messgenauigkeiten gemäß Markscheider-Bergverordnung. Durch die Formulierung „insbesondere“ ist dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis auch auf andere Weise zu erbringen, wenn hierdurch eine adäquate Nachweisführung gewährleistet ist, z. B. über Gutachten oder die Herleitung aus möglicherweise ähnlichen Lagerstätten. Die derart ermittelten Einwirkungsbereiche sind durch Messungen zu verifizieren. Für Klein- und Kleinstbetriebe kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Bestimmung des Rands der Lagerstätte (Erdgas, -öl, -wärme usw.) ist bei Betrieben mit Bohrungen schwierig. Beispielsweise erzeugt die Entnahme von Erdwärme (über Dubletten) oder die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (mit Wiedereinpumpen von Lagerstättenwasser) einen Bereich abgesenkten und einen Bereich erhöhten hydrostatischen Druckes („Hydraulischer Absenkungstrichter oder Aufhöhungsbereich“). Diese Gewinnungsbetriebe verursachen eine weitreichende hydraulische Beeinflussung. Voraussetzung für die Anwendung von Abgrenzungskriterien für diese Gewinnungsbetriebe ist somit eine hinreichend zuverlässige Modellierung der hydraulischen Verhältnisse in solchen Lagerstätten. Erst auf Grundlage dieser Reservoirmodellierung lassen sich Aussagen über mögliche Bodensenkungen oder -hebungen treffen. Für Betriebe, deren

Rand nicht abgrenzbar ist, ist es sinnvoll, keinen Einwirkungswinkel zu verwenden, sondern einen angemessenen Einwirkungsbereich herzuleiten.

Bei Kavernenspeichern ist die Festlegung im Allgemeinen unproblematisch. Diese Betriebe haben einen Höhenfestpunktriss als Bestandteil des Grubenbilds zu führen und verfügen daher über hinreichende Messungen, um einen Einwirkungsbereich (10-cm-Linie und Nullrand) nachzuweisen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen wird auf die Hinweise zu § 2 Abs. 4 verwiesen.

Absatz 2

Bei der Ermittlung der Grenze des Einwirkungsbereichs nach Absatz 1 sollen die Vorgaben zum Betrag der Bodensenkung oder Bodenhebung nach § 2 grundsätzlich beachtet werden.

§ 3 Abs. 2 regelt, dass auch bei der Festlegung der Grenze des Einwirkungsbereichs im Einzelfall die 10-cm-Linie bei der Berücksichtigung der privatrechtlichen Belange gilt. In den öffentlich-rechtlichen Verfahren gilt der Nachweis des Nullrandes (vgl. § 2 Abs. 4 EinwirkungsBergV).

Absatz 3

Einen nach Absatz 1 ermittelten Einwirkungsbereich hat der Unternehmer der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese prüft den Einwirkungsbereich und gibt ihn dem Unternehmer und öffentlich bekannt.

Die Verpflichtung zur Festlegung eines Einwirkungsbereichs richtet sich an den Unternehmer, kann aber von der Bergbehörde veranlasst werden. Den Einwirkungsbereich hat die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3 zu veröffentlichen.

Für den Fall, dass das Unternehmen einen Einwirkungsbereich nicht anzeigt, fordert die Bergbehörde das betreffende Unternehmen zum Nachweis eines Einwirkungsbereichs auf.

Aufgrund der bergbehördlichen Zuständigkeiten wird folgender Ansatz gewählt:

Es wird ein privatrechtliches Verhältnis (Beweislast im Verhältnis Bergbauunternehmer und Bergschadensbetroffener) in öffentlich-rechtlicher Form (Verwaltungsakt der Behörde durch Bekanntmachung des Einwirkungsbereichs) geregelt. Es erfolgt ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt. Beim Erlass eines Verwaltungsaktes obliegt der Behörde die Prüfung der Rechtmäßigkeit, d. h.

- es liegen die Voraussetzungen für eine Einzelfallfestlegung (besondere geologische und betriebliche Gegebenheiten etc.) vor und
- es erfolgt eine fachliche Prüfung der Festlegung des Einwirkungsbereichs.

Abgeleitet aus der Kompetenz der Bergbehörde, die vom Unternehmer vorgelegte Festlegung des Einwirkungsbereichs zu prüfen bzw. die Festlegung zu veranlassen, folgt, dass die Behörde Vorgaben machen kann, sofern festgestellt wird, dass die Festlegung unter fachlichen Gesichtspunkten mangelhaft ist (z. B. Grundlagen unzureichend, Methodik nicht nachvollziehbar etc.).

Folgende behördliche Vorgehensweise ist anwendbar:

1. Anhörung,
2. Anordnung,
3. Durchsetzung der Anordnung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld oder Ersatzvor-
nahme), d. h. Androhung, Festsetzung und Vollstreckung.

Entsprechende Anordnungen sind auf Grundlage des § 71 BBergG möglich. Danach können Maßnahmen zur Durchführung der auf Grundlage des BBergG erlassenen Rechtsverordnungen angeordnet werden.

Der Einwirkungsbereich ist in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab darzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der dargestellte Einwirkungsbereich am Rand mit einer Unschärfe behaftet ist und dort eine grundstücksscharfe Abgrenzung nicht möglich ist.

Absatz 4

Abweichend von § 2 und Absatz 1 ist die Grenze des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung von der zuständigen Behörde auf Grund von Ergebnissen seismologischer Messungen und sonstiger Daten, der makroseismischen Intensität und festgestellten Bodenschwinggeschwindigkeit festzulegen. Diese Festlegung kann unter Hinzuziehung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Erdbebendienstleistungen erfolgen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nur bei einer zumindest starken makroseismischen Intensität und entsprechenden Bodenschwinggeschwindigkeiten Einwirkungen vorliegen, nach denen die Grenze des Einwirkungsbereichs bestimmt wird. Es ist auch von der zuständigen Behörde festzustellen, welchem in § 1 genannten Betrieb oder welchen der in § 1 genannten Betriebe der Einwirkungsbereich zuzurechnen ist. Der Einwirkungsbereich ist dem Unternehmer und öffentlich bekanntzugeben.

Die Festlegung eines entsprechenden Einwirkungsbereichs hat immer anlassbezogen zu erfolgen (vgl. § 3 Abs. 4).

Für die Festlegung des Einwirkungsbereichs werden nach seismologischen Empfehlungen³ alle geeigneten instrumentellen und makroseismischen Daten genutzt. Der Einwirkungsbereich wird als das Gebiet mit einer Intensität V oder höher (EMS-98) und mit Bodenschwingungsgeschwindigkeiten von 5 mm/s oder höher im Frequenzbereich von 1 Hz bis 10 Hz festgelegt. Ergebnisse von Modellrechnungen oder Erfahrungswerte können hinzugezogen werden.

- In von erheblichen Erschütterungen betroffenen Gebieten sollen die instrumentellen und makroseismischen Daten der jeweils in ihrem Aufgabenbereich berührten Erdbebendienstleistungen genutzt werden.
- In Gebieten der Erdbebenzone 1 bis 3 (DIN EN 1998 Teil 1, Stand Januar 2011) stehen Daten von Unternehmen aus dem seismologischen Basisgutachten und ihrem seismischen Messnetz zur Verfügung, welches nach § 22b ABergV als Maßnahme für einen kontrollierten und regelmäßig überwachten Betrieb nach dem Stand der Technik eingerichtet wurde. Solche instrumentellen Daten liefert z. B. das seismische Monitoring. Die Regelungen dieser Betriebssteuerung und -kontrolle (sog. Ampelsystem) werden durch die Bergbehörde regelmäßig im Betriebsplanverfahren sichergestellt.
- In anderen Gebieten, in denen bereits seismische Ereignisse aufgetreten sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zurückzuführen sind, stehen entsprechende Daten von Unternehmen zur Verfügung, soweit die Bergbehörde dort von den Betrieben Maßnahmen nach § 22b ABergV verlangt hat. Auf entsprechendes Verlangen sind seismologische Messnetze von Unternehmen einzurichten.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Zusammenhang mit der Festlegung des Einwirkungsbereichs zuständigen Behörden und beteiligten Stellen i. S. von § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV und ihre zugeordneten Aufgaben aufgeführt.

Tabelle 1: An der Festlegung eines Einwirkungsbereichs nach einer Erschütterung beteiligte Stellen und deren Aufgaben.

Beteiligte Stelle	Aufgabe
Zuständige Behörde (u. a. Bergbehörde ⁴)	Verfahrensführend für die Festlegung der Grenze des Einwirkungsbereichs, der Ursache des seismischen Ereignisses und der Zuordnung des seismischen Ereignisses zu einem Bergbaubetrieb
Fachstelle (Erdbebendienst oder andere)	Erarbeitung einer Stellungnahme für den Einwirkungsbereich und für die Ursache des seismischen Ereignisses auf der Grundlage eigener und Daten der Unternehmen
Bergbaubetrieb (Betrieb oder Betriebe in der Bergbauregion)	Bereitstellung von unternehmenseigenen Daten und Informationen, die für die Festlegung des Einwirkungsbereichs, für die Feststellung der Ursache des seismischen Ereignisses und die Zuordnung zu einem Bergbaubetrieb relevant sind

³ Gemäß Leitfaden zur Festlegung des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung des AK 7 und der Milestonegroup 8 der Direktorenkonferenz des BLA-Geo vom 02.07.2018.

⁴ Die Bestimmung der zuständigen Behörde obliegt den Ländern. Aufgrund landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen kann daher auch eine andere Behörde für die Ausführung der Vorschrift zuständig sein.

Der Einwirkungsbereich kann auch aus mehreren, nicht zusammenhängenden Gebieten bestehen. Für die Veröffentlichung gelten die Hinweise unter § 3 Abs. 3. Für den bergbehördlichen Zugriff auf die Daten gilt § 70 Abs. 2 BBergG.

Weitere Einzelheiten zu Messmethoden und Festlegungsszenarien können beispielsweise einem Leitfaden des AK 7⁵ entnommen werden.

§ 4 Zeitliche Begrenzung

Absatz 1

Die Festlegung des Einwirkungsbereichs gilt von dem Zeitpunkt des Erreichens der nach § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2, festgelegten Bodensenkung oder Bodenhebung an. Soweit eine messtechnische Feststellung nicht vorgenommen wird, gilt die Festlegung von der Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt, oder der Errichtung des Untergrundspeichers mit künstlichem Hohlraum an. Sie gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind.

Das in § 4 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Kriterium „10 cm Bodensenkung oder -hebung“ ist für eine Vielzahl der Bergbaubetriebe, für die die EinwirkungsBergV nach ihrer Änderung jetzt gilt, derzeit nicht anwendbar, da hier keine Einwirkungsbereiche bzw. Einwirkungswinkel (vorab) vorhanden sind und noch keine Messergebnisse vorliegen. Durch die Definition „Aufnahme der Gewinnung“ gilt für Aufsuchungsbetriebe, dass ein Einwirkungsbereich nur festzulegen ist, wenn eine Gewinnung durchgeführt wird. Wenn der Einwirkungsbereich ab Aufnahme der Gewinnung gilt, ist für Betriebe, deren Gewinnung bereits vor dem 13.08.2016 begonnen hat, eine Vorbelastung zu berücksichtigen, soweit Erkenntnisse hierzu vorliegen.

Die EinwirkungsBergV macht die Geltungsdauer nicht von einer behördlichen Entscheidung abhängig. Gemäß § 4 Abs. 1 gilt die Festlegung des Einwirkungsbereichs „bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar oder nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu erwarten sind.“ bzw. gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ausschließlich „bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar sind“.

Vom Prinzip her entspricht dies der Regelung zum Ende der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG), welche auch bei Vorliegen der Voraussetzungen von Gesetzes wegen endet und keiner behördlichen Entscheidung bedarf. Nach der Rechtsprechung handelt es sich

⁵ Leitfaden zur Festlegung des Einwirkungsbereichs nach Auftritt einer Erschütterung des AK 7 und der Mile-stonegroup 8 der Direktorenkonferenz des BLA-Geo vom 02.07.2018.

bei der Mitteilung über das Ende der Bergaufsicht nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine informatorische Erklärung.

Rechtsklarheit über die zeitliche Begrenzung kann durch die Bekanntmachung eines feststellenden Verwaltungsaktes geschaffen werden.

Absatz 2

Im Fall einer Erschütterung gilt die Festlegung ab dem Zeitpunkt des Auftretts der Erschütterung. Die Festlegung des Einwirkungsbereichs nach § 5 gilt von der Aufnahme der Gewinnung, auch soweit diese im Rahmen einer Aufsuchung erfolgt, oder der Errichtung des Untergrundspeichers mit künstlichem Hohlraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Bodensenkungen oder Bodenhebungen messtechnisch nicht mehr nachweisbar sind.

Der Einwirkungsbereich gilt ab Beginn der Erschütterung als Folge des seismischen Ereignisses für die Dauer der Erschütterung, d. h. die Bergschadensvermutung gilt nur für Schäden im Einwirkungsbereich, die während der Dauer der Erschütterung verursacht wurden.

Absatz 3

Im Fall des § 6 gilt der Einwirkungsbereich ab Bekanntgabe.

§ 5 Erweiterter Einwirkungsbereich für besondere Anlagen und Einrichtungen

Können einzelne Anlagen oder Einrichtungen wegen ihrer Bau- oder Betriebsweise oder aus anderen Gründen durch Bodensenkungen oder Bodenhebungen von weniger als 10 Zentimetern beeinträchtigt werden, so hat der Unternehmer zu prüfen, ob die Einwirkungen eines in § 1 genannten Betriebes sich über den nach § 2 Absatz 1 bis 3 oder § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Einwirkungsbereich hinaus erstrecken. Der Unternehmer hat die Grenze des erweiterten Einwirkungsbereichs, bis zu dem Einwirkungen zu berücksichtigen sind, mit Hilfe des Nullrandes der Bodensenkung oder Bodenhebung festzulegen. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

Der erweiterte Einwirkungsbereich nach § 5 ist hinsichtlich der räumlichen Begrenzung (Nullrand) identisch mit dem Einwirkungsbereich nach § 2 Abs. 4, definiert jedoch im Gegensatz zu diesem keinen öffentlich-rechtlichen Bereich, sondern einen privatrechtlichen Bereich für die Anwendung der Bergschadensvermutung in Fällen, in denen einzelne Anlagen oder Einrichtungen wegen ihrer Bau- oder Betriebsweise oder aus anderen Gründen durch Bodensenkungen oder -hebungen von weniger als 10 Zentimetern beeinträchtigt werden können. Dieser Einwirkungsbereich gilt nur für die o. g. Anlagen

und Einrichtungen und unabhängig von den Einwirkungsbereichen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1.

Hinweise zur Einordnung und Festlegung besonderer Anlagen und Einrichtungen können u. a. der Fachliteratur⁶ entnommen werden.

Einwirkungsbereiche, die auf Grundlage des § 5 festgelegt werden, sind analog § 3 Abs. 3 der Bergbehörde anzuzeigen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen. Bei der räumlichen Ausdehnung eines Einwirkungsbereichs über die 10 cm-Bodensenkung bzw. -hebung hinaus auf den Nullrand sind bei einer öffentlichen Bekanntmachung beide Linien kartographisch darzustellen und deren Bedeutung zu erläutern.

§ 6 Erneute Ermittlung des Einwirkungsbereichs

Wenn nach Festsetzung der Grenze eines Einwirkungsbereichs Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grenze des tatsächlichen Einwirkungsbereichs von der Grenze des festgelegten Einwirkungsbereichs erheblich abweicht,

- 1. hat der Unternehmer im Fall des § 3 Absatz 1 die Grenze des Einwirkungsbereichs unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 bis 3 erneut zu ermitteln,*
- 2. hat die zuständige Behörde im Fall des § 3 Absatz 4 den Einwirkungsbereich unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 4 erneut festzulegen,*
- 3. erfolgt in den Fällen des § 5 die erneute Festlegung nach den Anforderungen des § 5.*

Wann eine erhebliche Abweichung der Grenze eines tatsächlichen Einwirkungsbereichs von der Grenze des festgelegten Einwirkungsbereichs vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Maßgebliches Kriterium ist die Nutzung der Tagesoberfläche. Nach erneuter Ermittlung eines Einwirkungsbereiches wird dieser entsprechend der Festlegungen nach § 3 Abs. 3 veröffentlicht und ersetzt den vorhergehend veröffentlichten Einwirkungsbereich. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Für die Veröffentlichung gelten die Hinweise unter § 3 Abs. 3.

⁶ s. u. a. SROKA A. 2003: *Der Einfluss von Hochleistungsstreben auf das Gebirge und die Tagesoberfläche*“. In: *Glückauf-Forschungshefte: Zeitschrift zur Verbreitung von Forschungsergebnissen im Bergbau* 64 (2003) Nr. 3, Verlag Glückauf Essen, S. 76 – 8; oder auch Harms, S.; Konietzky, H.: *Overburden subsidence and sinkholes*, TU Bergakademie Freiberg, 2018; und auch DIN EN 1997-1:2008-10 - *Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik-* und DIN EN 1990:2010-12 - *Grundlagen der Tragwerksplanung*

§ 7 Zeichnerische Darstellungen zum Betriebsplan

Dem Betriebsplan hat der Unternehmer in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 4 zeichnerische Darstellungen beizufügen, in denen der Einwirkungsbereich der im Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen einzutragen ist.

Darüber hinaus ist die Darstellung des Einwirkungsbereichs, der bereits gemäß § 3 Abs. 3 bekannt gemacht worden ist, sinnvoll. Die Notwendigkeit der Darstellung der Einwirkungsbereiche nach § 3 Abs. 4 sollte im Einzelfall abgewogen werden.